



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 32 – Nr. 4 – 07.06.2006
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration	72
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen 1. International Business Administration 2. International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science	78
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Anglistik / Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts und Englisch mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien	84
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts und Russisch mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien	88
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie mit Abschlussprüfung Diplom, Magister und Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien	93
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor	94
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts und Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Nebenfach)	99
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts und Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Nebenfach)	103

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Portugiesisch (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts	108
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Spanisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts und Spanisch mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Nebenfach)	112
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Skandinavistik (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts	117
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das Nebenfach Computerlinguistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts	121
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Staatsexamen (1. und 2. Hauptfach sowie Erweiterungsfach)	126
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre	131
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre	132
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre	133
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre	134
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Studium im Nebenfach auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften für die Fächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen	135

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115) in der Fassung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

beim Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Nauklerstr. 47, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie,
- b) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht von maximal einer Seite Länge, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
- c) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten und besondere außerschulische Leistungen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

§ 4 Auswahlkommissionen

- (1) Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Große Fakultätsrat kann auch über den in Satz 2 genannten Personenkreis hinaus eine sachverständige Person je Auswahlkommission als zusätzliches Mitglied hinzuziehen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates und die Gleichstellungsbeauftragte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht für das Auswahlverfahren beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerbern erfolgt eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien, und es wird gemäß § 8 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsbeurteilung statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (2) Auf der Grundlage nach Absatz 1 ermittelten Durchschnittsnoten wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO zur Verfügung stehenden Plätze im Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration.

§ 7 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Zur Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) die Noten aus dem Abiturzeugnis in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch und im Leistungs- oder Neigungsfach Wirtschaft (oder vergleichbare Benennung);
 - c) besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere außerschulische Leistungen;
 - d) Ergebnis des Auswahlgesprächs.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Noten der Hochschulzulassungsberechtigung, weiterer besonderer Eignungsmerkmale und eines Auswahlgesprächs getroffen werden.
 - a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 - b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - ba) Mathematik,
 - bb) Deutsch,
 - bc) Englisch und
 - bd) dem Leistungs- oder Neigungsfach Wirtschaft (oder vergleichbare Benennung)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 20 dividiert. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um eins (bei Mathematik um 2) pro Halbjahr. Der Teiler erhöht sich für jedes der unter ba) bis bd) genannten Fächer in der Abiturprüfung um eins (bei Mathematik um 2). Ist in einem dieser Fächer sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Note in der Abiturprüfung vorhanden, wird daraus der Durchschnitt genommen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet (max. 15 Punkte).

Liegt der HZB ein abweichendes Notenschema zugrunde, mit welchem die beschriebene Berechnung nicht durchführbar ist, so wird hinsichtlich der besonderen Notenbere-

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

chung für die Fächer ba) bis bd) so verfahren, dass dem oben aufgeführten Verfahren möglichst entsprochen wird. Ist dies nicht möglich wird die Punktzahl aus a) übernommen.

c) Bewertung besonderer Eignungsmerkmale :

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die besonderen Eignungsmerkmale auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

ca) abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, Verwaltungsbereich oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis;

cb) besondere außerschulische Leistungen (z.B. studiengangspezifische Tests wie GMAT, GRE oder TOEFL etc.).

d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch anstelle von Englisch gewertet werden.

- (2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration und den damit angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei werden auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers, seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches bewertet.
- (3) Die Auswahlgespräche werden in der Regel Ende Juli an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden im Mai durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (4) Die Auswahlkommissionen führen Einzelgespräche von ca. 15 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.
- (6) Die Rangfolge der Teilnehmer an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt:
 - a) Die Punktzahlen nach Absatz 1 a) und Absatz 1 b) werden addiert (max. 30 Punkte).
 - b) Die Bewertungen der beiden Kommissionsmitglieder nach Absatz 1c) werden addiert und anschließend durch fünf dividiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis mit zwei multipliziert, durch die Anzahl der Mitglieder dividiert und anschließend durch fünf dividiert (max. 6 Punkte).
 - c) Beide Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration und den damit angestrebten Beruf

auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Punkte der beiden Kommissionsmitglieder werden addiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis mit zwei multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert (max. 30 Punkte).

- d) Die Punktzahlen unter a), b) und c) werden addiert (max. 66 Punkte). Unter allen Teilnehmern an den Auswahlgesprächen wird eine Rangliste auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl gebildet. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet. Bei Ranggleichheit entscheidet sich die Rangfolge nach dem besseren Ergebnis unter a), sodann nach der Note der Hochschulzulassungsberechtigung, sodann durch Los.

§ 9 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigem Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 10 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 11 Abschluss des Auswahlverfahrens

Dem Rektor wird vom Vorsitzenden der Auswahlkommissionen die Rangliste nach § 8 Abs. 6 für die Reihenfolge bei der Zulassung vorgeschlagen. Den Zulassungsbescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendensangelegenheiten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2006/07. Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom und die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom an der Universität Tübingen, jeweils vom 17. Juni 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 31 - Nr. 6 vom 22.06.2005), außer Kraft.

Tübingen, den 19.05.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen

- 1. International Business Administration**
- 2. International Economics**

mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115) in der Fassung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in den Studiengängen International Business Administration und International Economics jeweils 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber² nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

beim Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Nauklerstr. 47, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie,
- b) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht von maximal einer Seite Länge, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,

² Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- c) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten und besondere außerschulische Leistungen,
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Aus verfahrenstechnischen Gründen wird bei dem Hauptantrag für einen der in § 1 genannten Studiengänge ein gleichzeitig gestellter Hilfsantrag für den Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration wie ein Hauptantrag behandelt.

§ 4 Auswahlkommissionen

- (1) Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Große Fakultätsrat kann auch über den in Satz 2 genannten Personenkreis hinaus eine sachverständige Person je Auswahlkommission als zusätzliches Mitglied hinzuziehen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates und die Gleichstellungsbeauftragte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht für das Auswahlverfahren beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerbern erfolgt eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien, und es wird gemäß § 8 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsbeurteilung statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (2) Auf der Grundlage der nach Absatz 1 ermittelten Durchschnittsnote wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt jeweils mindestens das Dreifache der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO zur Verfügung stehenden Plätze in den in § 1 genannten Studiengängen.

§ 7 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Zur Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) die Noten aus dem Abiturzeugnis in den Fächern Mathematik, Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs bewertet) und im Leistungs- oder Neigungsfach Wirtschaft (oder vergleichbare Benennung);
 - c) besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, Auslandsaufenthalte mit studiengangsrelevanten Tätigkeiten, besondere außerschulische Leistungen;
 - d) Ergebnis des Auswahlgesprächs.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Noten der Hochschulzulassungsberechtigung, weiterer besonderer Eignungsmerkmale und eines Auswahlgesprächs getroffen werden.
 - a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 - b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - ba) Mathematik,
 - bb) Deutsch,

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

bc) der bestbenoteten, fortgeführten Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet) und

bd) dem Leistungs- oder Neigungsfach Wirtschaft (oder vergleichbare Benennung)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 20 dividiert. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um eins (bei Mathematik um 2) pro Halbjahr. Der Teiler erhöht sich für jedes der unter ba) bis bd) genannten Fächer in der Abiturprüfung um eins (bei Mathematik um 2). Ist in einem dieser Fächer sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Note in der Abiturprüfung vorhanden, wird daraus der Durchschnitt genommen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet (max. 15 Punkte).

Liegt der HZB ein abweichendes Notenschema zugrunde, mit welchem die beschriebene Berechnung nicht durchführbar ist, so wird hinsichtlich der besonderen Notenberechnung für die Fächer ba) bis bd) so verfahren, dass dem oben aufgeführten Verfahren möglichst entsprochen wird. Ist dies nicht möglich wird die Punktzahl aus a) übernommen.

c) Bewertung besonderer Eignungsmerkmale :

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die besonderen Eignungsmerkmale auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

ca) abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, Verwaltungsbereich oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis;

cb) besondere außerschulische Leistungen (insbesondere Tests wie z.B. GMAT, GRE, Cambridge Prüfung, Cambridge Business Prüfung, TOEFL, TOIEC, LCCI, DELF/DALF, Alliance Francaise Prüfung, AIL, CILS, DELE etc.);

cc) Auslandsaufenthalte mit Tätigkeitsnachweis.

d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch anstelle von Englisch gewertet werden.

(2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den Studiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei werden auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers, seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches bewertet.

(3) Die Auswahlgespräche werden in der Regel Ende Juli an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden im Mai durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.

- (4) Die Auswahlkommissionen führen Einzelgespräche von ca. 15 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.
- (6) Die Rangfolge der Teilnehmer an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt:
 - a) Die Punktzahlen nach Absatz 1 a) und Absatz 1 b) werden addiert (max. 30 Punkte).
 - b) Die Bewertungen der beiden Kommissionsmitglieder nach Absatz 1c) werden addiert und anschließend durch fünf dividiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis mit zwei multipliziert, durch die Anzahl der Mitglieder dividiert und anschließend durch fünf dividiert (max. 6 Punkte).
 - c) Beide Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den gewünschten Studiengang und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Punkte der beiden Kommissionsmitglieder werden addiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis mit zwei multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert (max. 30 Punkte).
 - d) Die Punktzahlen unter a), b) und c) werden addiert (max. 66 Punkte). Unter allen Teilnehmern an den Auswahlgesprächen wird eine Rangliste auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl gebildet. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet. Bei Ranggleichheit entscheidet sich die Rangfolge nach dem besseren Ergebnis unter a), sodann nach der Note der Hochschulzulassungsberechtigung, sodann durch Los.

§ 9 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 10 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studiengang vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,

- c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden je Studiengang
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 11 Abschluss des Auswahlverfahrens

Dem Rektor wird vom Vorsitzenden der Auswahlkommissionen die Rangliste nach § 8 Abs. 6 für die Reihenfolge bei der Zulassung vorgeschlagen. Den Zulassungsbescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren im Wintersemester 2006/07. Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom und die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom an der Universität Tübingen, jeweils vom 17. Juni 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 31 - Nr. 6 vom 22.06.2005), außer Kraft.

Tübingen, den 19.05.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Anglistik / Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts und Englisch mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Englisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber³ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit als zusätzliche Qualifikation für den angestrebten Studiengang oder besondere außerschulische Leistungen;
 - c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftliche Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums.

³ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für beide Studiengänge eine gemeinsame Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Englischen Seminars und der Abteilung für Amerikanistik angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Noten der nachfolgenden Fächer zu berücksichtigen::

- a) Englisch;
 - b) Deutsch.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:
- a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) Berufsausbildung und praktische Tätigkeiten⁴ oder nicht benotete schulische und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60⁵ geteilt und mit dem Faktor 6 gewichtet (max. 90 Punkte); der Divisionsrest wird nicht berücksichtigt.
- b) Die in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - aa) Englisch,
 - bb) Deutsch
 erreichten Punkte und die für
 - cc) schulische Leistungen (soweit diese nicht in die Abiturnote eingegangen sind) mit qualifiziertem Nachweis (z.B. Schulpreise und Teilnahme an AGs in fremdsprachlichen Fächern)

erreichten Punkte werden folgendermaßen berechnet. Die nach den Kriterien in Abs.1 Ziff. 1 b aa) und bb) erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), berechnet, das Fach Englisch wird dabei dreifach gewichtet. Das Ergebnis wird mit der gem. Abs. 1 Ziff.1 b) cc) erreichten Punktzahl addiert. Schulische Leistungen nach Abs. 1 Ziff. 1 b) cc) werden mit max. 15 Punkten bewertet (insgesamt max. 255 Punkte).

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt das in der Landessprache erzielte Ergebnis an Stelle der Fremdsprache. Außerhalb des Schulunterrichts erworbene Deutschkenntnisse werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

⁴ z.B. Fremdsprachenkorrespondent, Europasekretär, Auslandskorrespondent, Berufs- oder Betriebspraktikum im englischsprachigen Ausland.

⁵ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung und praktische Tätigkeiten nach § 6 Abs. 3 b);
 - bb) zusammenhängende Aufenthalte von mindestens dreimonatiger Dauer im englischsprachigen Ausland mit qualifiziertem Tätigkeitsnachweis (z.B. Au Pair, Erwerb eines fremdsprachlichen Zertifikats);
 - cc) außerschulische Leistungen mit qualifiziertem Nachweis (z.B. studiengangsspezifische Tests wie TOEFL,).
 - b) Die von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen werden addiert (max. 45 Punkte).
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 390 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Baccalaureus Artium vom 11. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6 vom 30.04.2003) außer Kraft.

Tübingen, den 19.05.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts und Russisch mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Slavistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Russisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber⁶ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

⁶ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie, bei einer ausländischen HZB zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung. Bei Bewerbern, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, ist das Zeugnis über die DSH-Prüfung beizufügen;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit als zusätzliche Qualifikation für den angestrebten Studiengang oder besondere außerschulische Leistungen;
 - c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und eine schriftliche Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für beide Studiengänge eine gemeinsame Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Deutschen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Noten der nachfolgenden Fächer zu berücksichtigen::
 - a) erste slavisches Sprache und
 - b) Deutsch.

Wenn keine slavisches Sprache an der Schule erlernt wurde, tritt an die Stelle der ersten slavisches Fremdsprache die erste Fremdsprache. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) Berufsausbildung und praktische Tätigkeiten⁷ oder schulische und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

⁷ z.B. Berufsausbildungen, bei denen Kenntnisse von slavisches Sprachen erworben wurden, oder Praktika in slavisches Ländern

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60⁸ geteilt und mit dem Faktor 6 gewichtet (max. 90 Punkte); der Divisionsrest wird nicht berücksichtigt.
- b) Die in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - aa) erste slavische Sprache (bzw. erste Fremdsprache) und
 - bb) Deutsch (bzw. Landessprache)
 - cc) schulische Leistungen (soweit dies nicht in die Abiturnote eingegangen sind) mit qualifiziertem Nachweis (z.B. Spracholympiaden, Sprachzertifikate)erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert. Die Leistungen in der ersten slavischen Sprache (bzw. falls in der Schule keine slavische Sprache gelernt wurde, der ersten Fremdsprache) werden dabei dreifach gewertet. Schulische Leistungen nach Abs. 1 Ziff. 1 b) cc) werden mit max 15 Punkten bewertet (insgesamt max. 255 Punkte).
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der DSH-Prüfung erzielte Ergebnis. Dabei ist mindestens die DSH-Note 2-3 (d.h. eine mindestens 75% benotete DSH-Prüfung) erforderlich.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung⁹;
 - bb) längere, zusammenhängende Aufenthalte im slavischsprachigen Ausland mit Tätigkeitsnachweis;
 - cc) außerschulische Leistungen mit qualifiziertem Nachweis (z.B. studiengangspezifische Tests).
 - b) Die von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen werden addiert (max. 45 Punkte).
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 300 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

⁸ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

⁹ Z.B. Ausbildung als Übersetzer und Dolmetscher sowie andere Berufsausbildungen, in denen Kenntnisse einer slavischen Sprache erworben wurden.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Tübingen, den 19.05.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie mit Abschlussprüfung Diplom, Magister und Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 6 Auswahlkriterien

In § 6 b) werden die bisherigen Auswahlkriterien ersatzlos gestrichen. Der bisherige Abs. c) wird Abs. b).

Artikel 2

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Der bisherige Absatz 1 b) entfällt ersatzlos. An seine Stelle tritt der bisherige Absatz 1 c). Dementsprechend ändern sich die Untergliederungen von bisher ca) bis cc) in die Untergliederungen ba) bis bc).

Der bisherige Abs. 1 d) wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige § 7 Abs. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

- „a) Die Punktzahl nach Absatz 1 a) wird mit dem Faktor 4 multipliziert (max. 60 Punkte). Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl nach Absatz 1 b) (max. 15 Punkte) addiert. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.“

In § 7 Abs. 2 b) Satz 2 werden die Worte „unter Abs. 1 b), sodann nach der Note“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19.05.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit Abschluss Bachelor 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹⁰ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit als zusätzliche Qualifikation für den angestrebten Studiengang oder besondere außerschulische Leistungen;
 - c) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

¹⁰ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik;
 - b) Deutsch;

- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst der bestbenotete, in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet;
 - d) Geschichte oder, falls nicht belegt, Sozialkunde.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
- a) Durchschnittsnote der HZB,
 - b) besondere außerschulische Leistungen¹¹.
- (4) Die Gewichtung der Kriterien nach Abs. 2 a) – d) und Abs. 3 a) und b) erfolgt im Verhältnis von 5 zu 15 zu 15 zu 15 zu 30 zu 20.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 bzw. 30¹² geteilt (max. 30 Punkte); der sich ergebende Wert wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - aa) Mathematik (max. 75 Punkte),
 - bb) Deutsch (max. 75 Punkte)
 - cc) fortgeführte moderne Fremdsprache (max. 75 Punkte),
 - dd) Geschichte oder, falls nicht belegt, Sozialkunde (max. 75 Punkte),

erreichten Punkte werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch

- aa) 15 (max. 5 Punkte)
- bb) 5 (max. 15 Punkte)
- cc) 5 (max. 15 Punkte)
- dd) 5 (max. 15 Punkte)

geteilt. Der Teiler verringert sich mit jedem Halbjahr, für das keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um

¹¹ in den Berufsfeldern Museum/Ausstellung, Medien/Buchhandel/Verlage/Bibliotheken, Journalismus/ Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit/Kulturvermittlung/Kulturplanung, Sozial- und Freizeitpädagogik; hiervon sind Tätigkeiten im Rahmen des Zivildienstes ausgenommen.

¹² Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 30 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 28 geteilt.

- aa) 3
- bb) 1
- cc) 1
- dd) 1.

Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen, nachstehend unter a) bis c) erfassten, Leistungen gesondert nach dem Verteiler a) = 10 Punkte, b) = 6 Punkte und c) = max. 4 Punkte. Die von den Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punkte werden addiert und durch 2 geteilt (max. 20 Punkte). Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer in den in § 6, Absatz 3 b) genannten Berufsfeldern;
- b) einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr Dauer in den in § 6, Absatz 3 b) genannten Berufsfeldern;
- c) praktische Tätigkeit von mindestens 4 Wochen mit qualifiziertem Nachweis in den in § 6, Absatz 3 b) genannten Berufsfeldern.

Bei den Tätigkeiten unter c) steigt die Punktzahl mit der Anzahl, der Dauer und der fachspezifischen Relevanz der in der jeweiligen Tätigkeit erworbenen Qualifikationen. Im Normalfall wird für 4 Wochen Tätigkeit ein Punkt vergeben.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 100 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) 10 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.

- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Tübingen, den 19.05.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts und Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Nebenfach)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Rektor der Universität Tübingen durch Eilentscheidung am 22. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Italienisch mit dem Abschluss Baccalaureus Artium sowie Italienisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (jeweils Haupt- und Nebenfach) 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹³ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) die Angabe des gewünschten Nebenfachs / zweiten Fachs gemäß der in § 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die neuphilologischen Studiengänge genannten Fächerkombinationen;
 - c) bei ausländischen Bewerbern das Zeugnis über eine mit mindestens der Notenstufe 2 – 3 abgelegte DSH-Prüfung (75 % der erreichbaren Punkte), falls die HZB in einem nicht

¹³ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

deutschsprachigen Land erworben wurde. Die Anerkennung und Anrechnung von Äquivalenten zur DSH regelt die DSH-Prüfungsordnung.

- d) falls vorhanden, Nachweise über eine ggf. studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen, besondere außerschulische Leistungen oder außerschulische Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten Dauer mit Nachweisen über eine Tätigkeit in einem italienischsprachigen Land, die über die Eignung und Motivation für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben¹⁴.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für beide Studiengänge eine gemeinsame Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Romanischen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät und die Gleichstellungsbeauftragte haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

¹⁴ z.B. Berufspraktikum im französischsprachigen Ausland bzw. in einem Arbeitsbereich einer Organisation/Firma mit der Geschäftssprache Italienisch; berufsqualifizierende Ausbildung in einem fremdsprachlich orientierten Arbeitsbereich (Europasekretär, Fremdsprachenkorrespondent, etc.); Berufe mit vorwiegend italienischsprachigen Geschäftsabläufen, Tätigkeiten bei Organisationen im italienischsprachigen Ausland; Au-pair-Tätigkeit im italienischsprachigen Ausland; Tätigkeit in Programmen des Jugendaustauschs bzw. der Jugendbildung im italienischsprachigen Ausland.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt auf Grund der folgenden Kriterien.

- a) der Note im Fach Italienisch oder, falls keine Italienischnote vorliegt, des Notendurchschnittes der fremdsprachlichen Fächer, ferner der Note im Fach Deutsch in der HZB sowie der Durchschnittsnote der HZB in der Gewichtung 2:1:1;
- b) studiengangspezifische Berufsausbildung/praktische Tätigkeit oder fachspezifische Zusatzqualifikationen/außerschulische Leistungen gem. § 3 Abs. 2 e).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹⁵ geteilt und einfach gewichtet (max. 15 Punkte);
- b) die Leistung im Fach Italienisch während der letzten beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe bzw. der diesen entsprechenden Klassenstufen. Wurde das Fach Italienisch in der gymnasialen Oberstufe nicht belegt, so gilt der Durchschnitt der Noten der in der Gymnasialen Oberstufe gewählten fremdsprachlichen Fächer gewertet. Die Ermittlung der Punktzahl folgt der in der HZB erreichten Punktzahl bzw. deren Äquivalent und wird zweifach gewichtet (max. 30 Punkte).
- c) die Leistung im Fach Deutsch während der letzten beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe bzw. der diesen entsprechenden Klassenstufen. Die Ermittlung der Punktezahl folgt der in der HZB erreichten Punktzahl bzw. deren Äquivalent und wird einfach gewichtet (max. 15 Punkte).

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der studiengangspezifischen Berufsausbildung oder praktischen Tätigkeit sowie der fachspezifischen Zusatzqualifikationen

¹⁵ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10. Anschließend werden die erzielten Punktzahlen addiert und durch drei dividiert (max. 10 Punkte). Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe wie z.B. Eurosekretär, Fremdsprachensekretär, etc;
 - b) bisherige, für den Studiengang einschlägige, Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) von mindestens einem Jahr Dauer;
 - c) praktische Tätigkeiten¹⁶ im Umfang von mindestens drei Monaten in einem italienischsprachigen Land;
 - d) Sprachzertifikate.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 70 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

¹⁶ Tätigkeiten bei Organisationen im italienischsprachigen Ausland, Au-Pair-Tätigkeiten im italienischsprachigen Ausland, Berufspraktika, etc.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Tübingen, den 22.05.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts und Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Nebenfach)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Rektor der Universität Tübingen durch Eilentscheidung am 22. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Französisch mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Französisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (jeweils Haupt- und Nebenfach) 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹⁷ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

¹⁷ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) die Angabe des gewünschten Nebenfachs / zweiten Fachs gemäß der in § 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die neuphilologischen Studiengänge genannten Fächerkombinationen;
 - c) Dokumentation der für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Französischkenntnisse entweder durch den Nachweis von mindestens drei Jahren Fremdsprachenunterricht in der Schule oder durch ein Zertifikat des Niveaus B 1 des Europarats. Liegen keine durch Zeugnisse oder Zertifikate (beglaubigte Kopien) dokumentierten Französischkenntnisse vor, so muss sich der Bewerber am Romanischen Seminar einer Sprachprüfung unterziehen. Die Termine werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.
 - d) bei ausländischen Bewerbern das Zeugnis über eine mit mindestens der Notenstufe 2 – 3 abgelegte DSH-Prüfung (75 % der erreichbaren Punkte), falls die HZB in einem nicht deutschsprachigen Land erworben wurde. Die Anerkennung und Anrechnung von Äquivalenten zur DSH regelt die DSH-Prüfungsordnung.
 - e) falls vorhanden, Nachweise über eine ggf. studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen, besondere außerschulische Leistungen oder außerschulische Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten Dauer mit Nachweisen über eine Tätigkeit in einem französischsprachigen Land, die über die Eignung und Motivation für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben¹⁸.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

¹⁸ z.B. Berufspraktikum im französischsprachigen Ausland bzw. in einem Arbeitsbereich einer Organisation/Firma mit der Geschäftssprache Französisch; berufsqualifizierende Ausbildung in einem fremdsprachlich orientierten Arbeitsbereich (Europasekretär, Fremdsprachenkorrespondent, etc.); Berufe mit vorwiegend französischsprachigen Geschäftsabläufen, Tätigkeiten bei Organisationen im französischsprachigen Ausland; Au-pair-Tätigkeit im französischsprachigen Ausland; Tätigkeit in Programmen des Jugendaustauschs bzw. der Jugendbildung im französischsprachigen Ausland.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für beide Studiengänge eine gemeinsame Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Romanischen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt auf Grund der folgenden Kriterien.

- a) der Note im Fach Französisch oder, falls keine Französischnote vorliegt, des Notendurchschnittes der fremdsprachlichen Fächer, ferner der Note im Fach Deutsch in der HZB sowie der Durchschnittsnote der HZB in der Gewichtung 2:1:1;
- b) studiengangspezifische Berufsausbildung/praktische Tätigkeit oder fachspezifische Zusatzqualifikationen/außerschulische Leistungen gem. § 3 Abs. 2 e).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹⁹ geteilt und einfach gewichtet (max. 15 Punkte);
- b) die Leistung im Fach Französisch während der letzten beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe bzw. der diesen entsprechenden Klassenstufen. Wurde das Fach Französisch in der gymnasialen Oberstufe nicht belegt, so gilt der Durchschnitt der Noten der in der Gymnasialen Oberstufe gewählten fremdsprachlichen Fächer gewertet. Die Ermittlung der Punktzahl folgt der in der HZB erreichten Punktzahl bzw. deren Äquivalent und wird zweifach gewichtet (max. 30 Punkte).
- c) die Leistung im Fach Deutsch während der letzten beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe bzw. der diesen entsprechenden Klassenstufen. Die Ermittlung der Punktezahl folgt der in der HZB erreichten Punktzahl bzw. deren Äquivalent und wird einfach gewichtet (max. 15 Punkte).

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der studiengangspezifischen Berufsausbildung oder praktischen Tätigkeit sowie der fachspezifischen Zusatzqualifikationen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10. Anschließend werden die erzielten Punktzahlen addiert und durch drei dividiert (max. 10 Punkte). Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe wie z.B. Eurosekretär, Fremdsprachensekretär, etc;
 - b) bisherige, für den Studiengang einschlägige, Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) von mindestens einem Jahr Dauer;
 - c) praktische Tätigkeiten²⁰ im Umfang von mindestens drei Monaten in einem französischsprachigen Land;
 - d) Sprachzertifikate.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 70 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

¹⁹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

²⁰ Tätigkeiten bei Organisationen im französischsprachigen Ausland, Au-Pair-Tätigkeiten im französischsprachigen Ausland, Berufspraktika, etc.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Tübingen, den 22.05.2006

Professor. Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Portugiesisch (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Rektor der Universität Tübingen durch Eilentscheidung am 22. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Nebenfachstudiengang Portugiesisch mit dem Abschluss Bachelor of Arts 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber²¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) die Angabe des gewünschten Hauptfachs gemäß der in § 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die neuphilologischen Studiengänge genannten Fächerkombinationen;
 - c) bei ausländischen Bewerbern das Zeugnis über eine mit mindestens der Notenstufe 2 – 3 abgelegte DSH-Prüfung (75 % der erreichbaren Punkte), falls die HZB in einem nicht

²¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

deutschsprachigen Land erworben wurde. Die Anerkennung und Anrechnung von Äquivalenten zur DSH regelt die DSH-Prüfungsordnung.

- d) falls vorhanden, Nachweise über eine ggf. studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen, besondere außerschulische Leistungen oder außerschulische Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten Dauer mit Nachweisen über eine Tätigkeit in einem portugiesischsprachigen Land, die über die Eignung und Motivation für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben²².
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Romanischen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

²² z.B. Berufspraktikum im portugiesischsprachigen Ausland bzw. in einem Arbeitsbereich einer Organisation/Firma mit der Geschäftssprache Portugiesisch; berufsqualifizierende Ausbildung in einem fremdsprachlich orientierten Arbeitsbereich (Europasekretär, Fremdsprachenkorrespondent, etc.); Berufe mit vorwiegend spanischsprachigen Geschäftsabläufen, Tätigkeiten bei Organisationen im portugiesischsprachigen Ausland; Au-pair-Tätigkeit im portugiesischsprachigen Ausland; Tätigkeit in Programmen des Jugendaustauschs bzw. der Jugendbildung im portugiesischsprachigen Ausland.

- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt auf Grund der folgenden Kriterien.

- a) der Note im Fach Portugiesisch oder, falls keine Portugiesischnote vorliegt, des Notendurchschnittes der fremdsprachlichen Fächer, ferner der Note im Fach Deutsch in der HZB sowie der Durchschnittsnote der HZB in der Gewichtung 2:1:1;
- b) studiengangspezifische Berufsausbildung/praktische Tätigkeit oder fachspezifische Zusatzqualifikationen/außerschulische Leistungen gem. § 3 Abs. 2 e).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60²³ geteilt und einfach gewichtet (max. 15 Punkte);
- b) die Leistung im Fach Portugiesisch während der letzten beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe bzw. der diesen entsprechenden Klassenstufen. Wurde das Fach Portugiesisch in der gymnasialen Oberstufe nicht belegt, so gilt der Durchschnitt der Noten der in der Gymnasialen Oberstufe gewählten fremdsprachlichen Fächer gewertet. Die Ermittlung der Punktzahl folgt der in der HZB erreichten Punktzahl bzw. deren Äquivalent und wird zweifach gewichtet (max. 30 Punkte).
- c) die Leistung im Fach Deutsch während der letzten beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe bzw. der diesen entsprechenden Klassenstufen. Die Ermittlung der Punktezahl folgt der in der HZB erreichten Punktzahl bzw. deren Äquivalent und wird einfach gewichtet (max. 15 Punkte).

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

²³ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

2. Bewertung der studiengangspezifischen Berufsausbildung oder praktischen Tätigkeit sowie der fachspezifischen Zusatzqualifikationen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10. Anschließend werden die erzielten Punktzahlen addiert und durch drei geteilt (max. 10 Punkte). Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe wie z.B. Eurosekretär, Fremdsprachensekretär, etc;
 - b) bisherige, für den Studiengang einschlägige, Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) von mindestens einem Jahr Dauer;
 - c) praktische Tätigkeiten²⁴ im Umfang von mindestens drei Monaten in einem portugiesischsprachigen Land;
 - d) Sprachzertifikate.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 70 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

²⁴ Tätigkeiten bei Organisationen im portugiesischsprachigen Ausland, Au-Pair-Tätigkeiten im portugiesischsprachigen Ausland, Berufspraktika, etc.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Tübingen, den 22.05.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Spanisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts und Spanisch mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt und Nebenfach)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Rektor der Universität Tübingen durch Eilentscheidung am 22. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Spanisch mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Spanisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (jeweils Haupt- und Nebenfach) 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber²⁵ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

²⁵ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) die Angabe des gewünschten Nebenfachs / zweiten Fachs gemäß der in § 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die neuphilologischen Studiengänge genannten Fächerkombinationen;
 - c) Dokumentation der für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Spanischkenntnisse entweder durch den Nachweis von mindestens drei Jahren Fremdsprachenunterricht in der Schule oder durch ein Zertifikat des Niveaus B 1 des Europarats. Liegen keine durch Zeugnisse oder Zertifikate (beglaubigte Kopien) dokumentierten Spanischkenntnisse vor, so muss sich der Bewerber am Romanischen Seminar einer Sprachprüfung unterziehen. Die Termine werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.
 - d) bei ausländischen Bewerbern das Zeugnis über eine mit mindestens der Notenstufe 2 – 3 abgelegte DSH-Prüfung (75 % der erreichbaren Punkte), falls die HZB in einem nicht deutschsprachigen Land erworben wurde. Die Anerkennung und Anrechnung von Äquivalenten zur DSH regelt die DSH-Prüfungsordnung.
 - e) falls vorhanden, Nachweise über eine ggf. studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen, besondere außerschulische Leistungen oder außerschulische Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten Dauer mit Nachweisen über eine Tätigkeit in einem spanischsprachigen Land, die über die Eignung und Motivation für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben²⁶.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

²⁶ z.B. Berufspraktikum im spanischsprachigen Ausland bzw. in einem Arbeitsbereich einer Organisation/Firma mit der Geschäftssprache Spanisch; berufsqualifizierende Ausbildung in einem fremdsprachlich orientierten Arbeitsbereich (Europasekretär, Fremdsprachenkorrespondent, etc.); Berufe mit vorwiegend spanischsprachigen Geschäftsabläufen, Tätigkeiten bei Organisationen im spanischsprachigen Ausland; Au-pair-Tätigkeit im spanischsprachigen Ausland; Tätigkeit in Programmen des Jugendaustauschs bzw. der Jugendbildung im spanischsprachigen Ausland.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für beide Studiengänge eine gemeinsame Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Romanischen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt auf Grund der folgenden Kriterien.

- a) der Note im Fach Spanisch oder, falls keine Spanischnote vorliegt, des Notendurchschnittes der fremdsprachlichen Fächer, ferner der Note im Fach Deutsch in der HZB sowie der Durchschnittsnote der HZB in der Gewichtung 2:1:1;
- b) studiengangspezifische Berufsausbildung/praktische Tätigkeit oder fachspezifische Zusatzqualifikationen/außerschulische Leistungen gem. § 3 Abs. 2 e).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60²⁷ geteilt und einfach gewichtet (max. 15 Punkte);
- b) die Leistung im Fach Spanisch während der letzten beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe bzw. der diesen entsprechenden Klassenstufen. Wurde das Fach Spanisch in der gymnasialen Oberstufe nicht belegt, so gilt der Durchschnitt der Noten der in der Gymnasialen Oberstufe gewählten fremdsprachlichen Fächer gewertet. Die Ermittlung der Punktzahl folgt der in der HZB erreichten Punktzahl bzw. deren Äquivalent und wird zweifach gewichtet (max. 30 Punkte).
- c) die Leistung im Fach Deutsch während der letzten beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe bzw. der diesen entsprechenden Klassenstufen. Die Ermittlung der Punktezahl folgt der in der HZB erreichten Punktzahl bzw. deren Äquivalent und wird einfach gewichtet (max. 15 Punkte).

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der studiengangspezifischen Berufsausbildung oder praktischen Tätigkeit sowie der fachspezifischen Zusatzqualifikationen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10. Anschließend werden die addierten Punktzahlen addiert und durch drei dividiert (max. 10 Punkte). Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe wie z.B. Eurosekretär, Fremdsprachensekretär, etc;
 - b) bisherige, für den Studiengang einschlägige, Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) von mindestens einem Jahr Dauer;
 - c) praktische Tätigkeiten²⁸ im Umfang von mindestens drei Monaten in einem spanischsprachigen Land;
 - d) Sprachzertifikate.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 70 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

²⁷ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

²⁸ Tätigkeiten bei Organisationen im spanischsprachigen Ausland, Au-Pair-Tätigkeiten im spanischsprachigen Ausland, Berufspraktika, etc.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Tübingen, den 22.05.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Skandinavistik (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Skandinavistik (Haupt- und Nebenfach) mit dem Abschluss Bachelor of Arts 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber²⁹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten als zusätzliche Qualifikation für den angestrebten Studiengang oder besondere außerschulische Leistungen;
 - c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet.

²⁹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang Skandinavistik (Haupt- und Nebenfach) eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal im Fach Skandinavistik angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Noten der nachfolgenden Fächer zu berücksichtigen:

- a) Deutsch;
 - b) die beste fortgeführte Fremdsprache.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:
- a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60³⁰ geteilt und mit dem Faktor 6 gewichtet (max. 90 Punkte); der Divisionsrest wird nicht berücksichtigt.
- b) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - aa) Deutsch,
 - bb) der besten fortgeführten Fremdsprache
 erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert (insgesamt max. 120 Punkte).
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) praktische Tätigkeiten, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen (wie z.B. längere, zusammenhängende Aufenthalte in Skandinavien mit entsprechenden Tätigkeiten);
 - bb) außerschulische Leistungen mit qualifiziertem Nachweis, die in besonderem Bezug zum Studium stehen (wie z.B. außerschulisch erworbene Kenntnisse einer skandinavischen Sprache).
- b) Danach wird die Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen addiert (max. 30 Punkte).

³⁰ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 240 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Tübingen, den 19.05.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das Nebenfach Computerlinguistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Nebenfach Computerlinguistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber³¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Institutssekretariat des Seminars für Sprachwissenschaft, Wilhelmstr. 19, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB³², die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung und/oder berufspraktische Tätigkeit;
 - c) ein englischsprachiges Essay, das den bisherigen Werdegang und sonstige für den Studiengang relevante Qualifikationen darstellt sowie die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet. Der Umfang von 5 DIN A4-Seiten soll dabei nicht überschritten werden;

³¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

³² einschließlich der Zeugnisse der letzten beiden Jahrgangsstufen

- d) der Nachweis von Englischkenntnissen, der dadurch geführt werden kann, dass in der HZB das Unterrichtsfach Englisch in den letzten beiden Jahrgangsstufen durchgehend belegt war

oder

die Absolvierung einer international anerkannten Prüfung in englischer Sprache (z.B. TOEFL mit einer Mindestpunktzahl von 550), sofern die Muttersprache nicht Englisch ist oder nicht ein Abschluss einer anglophonen Schule oder Hochschule vorliegt;

- e) ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten und die dabei studiengangrelevant ausgeübten Tätigkeiten;
 - f) ggf. Nachweise über studienrelevante Ausbildungskomponenten;
 - g) ggf. Nachweise über studiengangbezogene Prüfungs- und Studienleistungen;
 - h) die Angabe des gewünschten Nebenfachs.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Drei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Ent-

scheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Noten der nachfolgenden Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik;
 - b) Deutsch,
 - c) eine fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Gesamtnote der HZB;
 - b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten (gem. § 3 Abs. 2 b)) oder außerschulische Leistungen (gem. § 3 Abs. 2 c) bis g)), die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.
 - c) Englischkenntnisse, soweit nicht bereits unter Abs. 2 c) erfasst.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60³³ (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - aa) Mathematik,
 - bb) Deutsch,

³³ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- cc) der bestbenoteten, fortgeführten Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe besuchte Kurs, so dann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert und danach durch 16 dividiert. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um eins (bei Mathematik um zwei pro Halbjahr). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt das im Fach Deutsch erzielte Ergebnis das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

aa) abgeschlossene Berufsausbildung³⁴ oder bisherige, für den Studiengang einschlägige, Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung);

bb) praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis, soweit nicht vorstehend erfasst, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen;

cc) außerschulische Leistungen mit qualifiziertem Nachweis, die in besonderem Bezug zum Studium stehen (z.B. Preise und Auszeichnungen);

dd) Englischkenntnisse, soweit nicht bereits unter § 6 Abs. 2 c) erfasst.

- b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Dabei werden schulische Leistungen (max. 30 Punkte) und sonstige Leistungen (max. 15 Punkte) im Verhältnis von 2 zu 1 gerechnet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 75 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

- (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:

- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;

³⁴ z.B. Programmierer, Übersetzer, etc.

- b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Tübingen, den 19.05.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Staatsexamen (1. und 2. Hauptfach sowie Erweiterungsfach)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 22. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Erziehungswissenschaft mit Abschluss Staatsexamen (1. und 2. Hauptfach sowie Erweiterungsfach) 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber³⁵ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, ersatzweise auch in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit als zusätzliche Qualifikation für den angestrebten Studiengang oder besondere außerschulische Leistungen;
 - c) das ausgefüllte Formblatt über die Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten oder Praktika.

³⁵ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommissionen

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung drei Auswahlkommissionen bestellt. Die Kommissionen bestehen aus jeweils zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemeinsam gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Noten der nachfolgenden Fächer zu berücksichtigen::
 - a) Mathematik;

- b) Deutsch;
 - c) eine fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:
- a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) Fachnote in Geschichte oder Gemeinschaftskunde (bei Vorhandensein beider Fächer das mit der besten Note)
 - c) Fachnote in Philosophie, Religion, Ethik oder Pädagogik (bei Vorhandensein mehrerer Fächer das mit der besten Note)
 - d) Berufsausbildung und praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60³⁶ (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - aa) Deutsch (dieses Fach zählt doppelt),
 - bb) Mathematik,
 - cc) die bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
 - dd) Geschichte oder Gemeinschaftskunde (bei Vorhandensein beider Fächer das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach), dieses Fach zählt doppelt,
 - ee) Philosophie, Religion, Ethik oder Pädagogik (bei Vorhandensein mehrerer Fächer das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach),

erreichten Punkte (max. je 105 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch 7 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich er-

³⁶ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

gebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen, nachstehend unter aa) bis cc) erfassten, Leistungen gesondert nach dem Verteiler aa) = max. 7 Punkte, bb) und cc) = max. je 4 Punkte. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- aa) abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (z.B. Erzieher, Heilpädagoge, Logopäde);

- bb) einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr (z.B. Krankenpflege, Altenpflege)

- cc) Zivildienst/Bundeswehr (z.B. Sanitätsdienst), freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, sonstige Praktika oder ehrenamtliche Tätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer und unter Nachweis einschlägiger Aufgaben (bei mehreren Tätigkeiten werden diese nur einmal gewertet).

- b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen, max. 30 Punkte) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen, max. 15 Punkte) werden addiert (max. 45 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen werden dabei in einem Verhältnis von 2 zu 1 gewertet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 75 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:

- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;

- b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;

- c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.

- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und

- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Tübingen, den 22.05.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 23. Mai 2006

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 18. Mai 2006 den nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 248 ff), zuletzt geändert mit Satzung vom 8. August 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2003, Nr. 18, S. 302 f.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Mai 2006 erteilt.

Artikel 1

§ 23 Prüfungsteil A.2: Hauptseminare wird wie folgt gefasst:

- „(1) Es sind mindestens zwei Hauptseminare zu absolvieren. Diese sind in mindestens zwei verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 21 anzurechnen. Eines der Hauptseminare muss aus dem Fachgebiet der Volkswirtschaftslehre, der Statistik und Ökonometrie, der Wirtschaftsgeschichte oder eines sonstigen rechts- oder sozialwissenschaftlichen Fachs gemäß § 21 Abs. 3 sein. Diese Hauptseminare werden dem Wahlpflichtteil zugerechnet.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar setzt grundsätzlich zwei oder mehr benotete Leistungen voraus. Jede dieser Leistungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Eine der benoteten Leistungen muss eine schriftliche Hausarbeit sein. Für Hauptseminare, in denen nur eine Hausarbeit ohne eine zweite inhaltsverschiedene Leistung zu erbringen ist, werden nur vier Leistungspunkte vergeben.
- (3) Abweichend von § 5 gilt: Die Hauptseminare werden einschließlich der Anmeldung von den Lehrabteilungen nach vom Prüfungsausschuss festgelegten Regeln durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt unverzüglich gemeldet.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am 23. Mai 2006 in Kraft.

Tübingen, den 23. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult Eberhard Schaich
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 23. Mai 2006

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 18. Mai 2006 den nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr.1, S. 26 ff), zuletzt geändert mit Satzung vom 8. August 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2003, Nr. 18, S. 301 f.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Mai 2006 erteilt.

Artikel 1

§ 23 Prüfungsteil A.2: Hauptseminare wird wie folgt gefasst:

- „(1) Es sind mindestens zwei Hauptseminare zu absolvieren. Diese sind in mindestens zwei verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 21 anzurechnen. Eines der Hauptseminare muss aus dem Fachgebiet der Volkswirtschaftslehre, der Statistik und Ökonometrie, der Wirtschaftsgeschichte oder eines sonstigen rechts- oder sozialwissenschaftlichen Fachs gemäß § 21 Abs. 3 sein. Diese Hauptseminare werden dem Wahlpflichtteil zugerechnet.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar setzt grundsätzlich zwei oder mehr benotete Leistungen voraus. Jede dieser Leistungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Eine der benoteten Leistungen muss eine schriftliche Hausarbeit sein. Für Hauptseminare, in denen nur eine Hausarbeit ohne eine zweite inhaltsverschiedene Leistung zu erbringen ist, werden nur vier Leistungspunkte vergeben.
- (3) Abweichend von § 5 gilt: Die Hauptseminare werden einschließlich der Anmeldung von den Lehrabteilungen nach vom Prüfungsausschuss festgelegten Regeln durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt unverzüglich gemeldet.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am 23. Mai 2006 in Kraft.

Tübingen, den 23. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult Eberhard Schaich
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

vom 23. Mai 2006

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 18. Mai 2006 den nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 312 ff), zuletzt geändert mit Satzung vom 8. August 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2003, Nr. 18, S. 301 f.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Mai 2006 erteilt.

Artikel 1

§ 23 Prüfungsteil A.2: Hauptseminare wird wie folgt gefasst:

- „(1) Es sind mindestens zwei Hauptseminare zu absolvieren. Diese sind in mindestens zwei verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 21 anzurechnen. Eines der Hauptseminare muss aus dem Fachgebiet der Volkswirtschaftslehre, der Statistik und Ökonometrie, der Wirtschaftsgeschichte oder eines sonstigen rechts- oder sozialwissenschaftlichen Fachs gemäß § 21 Abs. 3 sein. Diese Hauptseminare werden dem Wahlpflichtteil zugerechnet.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar setzt grundsätzlich zwei oder mehr benotete Leistungen voraus. Jede dieser Leistungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Eine der benoteten Leistungen muss eine schriftliche Hausarbeit sein. Für Hauptseminare, in denen nur eine Hausarbeit ohne eine zweite inhaltsverschiedene Leistung zu erbringen ist, werden nur vier Leistungspunkte vergeben.
- (3) Abweichend von § 5 gilt: Die Hauptseminare werden einschließlich der Anmeldung von den Lehrabteilungen nach vom Prüfungsausschuss festgelegten Regeln durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt unverzüglich gemeldet.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am 23. Mai 2006 in Kraft.

Tübingen, den 23. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult Eberhard Schaich
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre

vom 23. Mai 2006

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 18. Mai 2006 den nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 285 ff), zuletzt geändert mit Satzung vom 8. August 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2003, Nr. 18, S. 304 ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Mai 2006 erteilt.

Artikel 1

§ 23 Prüfungsteil A.2: Hauptseminare wird wie folgt gefasst:

- „(1) Es sind mindestens zwei Hauptseminare zu absolvieren. Diese sind in mindestens zwei verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 21 anzurechnen. Eines der Hauptseminare muss aus dem Fachgebiet der Volkswirtschaftslehre, der Statistik und Ökonometrie oder der Wirtschaftsgeschichte sein. Diese Hauptseminare werden dem Wahlpflichtteil zugerechnet.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar setzt grundsätzlich zwei oder mehr benotete Leistungen voraus. Jede dieser Leistungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Eine der benoteten Leistungen muss eine schriftliche Hausarbeit sein. Für Hauptseminare, in denen nur eine Hausarbeit ohne eine zweite inhaltsverschiedene Leistung zu erbringen ist, werden nur vier Leistungspunkte vergeben.
- (3) Abweichend von § 5 gilt: Die Hauptseminare werden einschließlich der Anmeldung von den Lehrabteilungen nach vom Prüfungsausschuss festgelegten Regeln durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt unverzüglich gemeldet.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am 23. Mai 2006 in Kraft.

Tübingen, den 23. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult Eberhard Schaich
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Studium im Nebenfach auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften für die Fächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von Artikel 27 § 7 Abs. 2 LHG i.V.m. § 117 UG und § 34 Abs. 1 LHG hat der Rektor mit Eilentscheidung die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für das Studium im Nebenfach auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften für die Fächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2005, Nr. 6, S. 194 ff.) beschlossen.

Artikel 1

In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „vollbefriedigend“ ersetzt durch das Wort „befriedigend“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 1. Juni 2006 in Kraft.

Tübingen, den 30. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor